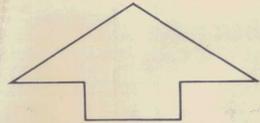


SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „SEEBÜLL“

AUFGRUND DES § 16 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1964 (BUNDESGESETZBL. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 16. APRIL 1969 (GV. BL. SCHL. - H. S. 59) I.V. MIT DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1966 (GV. BL. SCHL. - H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. 10. 74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

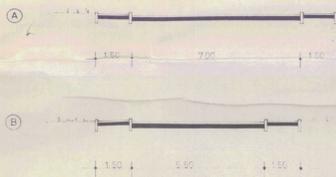
PLANZEICHNUNG - TEIL A M 1:1000

ES GELT DIE BAU-VO 1969 (B. - VO. 1. 1. 1237)



9
7
hab

STRASSENPROFILE M 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- PLANZEICHNUNG: GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - WR: REINE WOHN-REBIETE
 - WA: ALLGEMEINE WOHN-REBIETE
 - CAFE: GRUNDSTÜCK FÜR PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - Z=1: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ: GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE:
 - △: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ▲: NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - : GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:
 - : BAUGRENZE
 - : ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - : NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BAUWEISTUNG:
 - FD: FLACHDACH
 - SD: SATTELDACH
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:
 - : KINDERGÄRTEN
- BAUL. ANLÄSEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:
 - : VERKEHRSPFLÄCHEN EINSHL. DER OFFENTL. PARKPLÄTZE
 - : STRASSENBEREINIGUNGSLINIE
 - : STRASSENVERKEHRSFÄCHE
 - : OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - : FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - : STELLPLÄTZE
 - : GARAGEN
 - : MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 - : MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN
 - : GRÜNFLÄCHEN
 - : SPIELPLATZ
 - : POKANLAGE
 - : FELDICH ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - : FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE WERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 - : UMFORMERSTATION
- VERKEHRSPFLÄCHEN EINSHL. DER OFFENTL. PARKPLÄTZE:
 - : STRASSENBEREINIGUNGSLINIE
 - : STRASSENVERKEHRSFÄCHE
 - : OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - : FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - : STELLPLÄTZE
 - : GARAGEN
 - : MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 - : MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN
 - : GRÜNFLÄCHEN
 - : SPIELPLATZ
 - : POKANLAGE
 - : FELDICH ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - : FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE WERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 - : UMFORMERSTATION
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - : VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 - : FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
 - : VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - : FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - : GEPLANTE
 - : FLÄCHENNUMMER
 - : SICHTDREIECK
 - : GRUNDSTÜCKSNUMMER
 - : BÖSCHUNG
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
 - : B 5 (BUNDESSTRASSE 5)
 - : 50m SCHUTZSTREIFEN § 17a LWG
 - : WASSERLEITUNGEN

TEXT - TEIL B

- I. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35°-50° ZU ERRICHTEN, WENN IN DER PLANZEICHNUNG KEINE ANDERE DACHFORM FESTGESETZT IST. DAS AUSSENMAUERWERK SOLL WEISS, ROT ODER GELB SEIN UND DIE DACHEINDECKUNG MIT DUNKLEN PFANNEN ERFOLGEN.
- II. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:

FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE SIND AUSSER GARAGEN NICHT ZULÄSSIG. GARAGENBAUTEN MÜSSEN INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN" FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE BEPFLANZUNG ODER EINFRIEDIGUNG VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND ZU UNTERLASSEN. DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND NUR AUSSERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- III. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN:

ZULÄSSIG SIND:

 - a. NIEDRIGE MAUERN BIS 0,30m HÖHE MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,70m. ZWISCHEN DEN PFEILERN SIND GITTER IN HOLZ- ODER EISENKONSTRUKTION IN EINER HÖHE BIS ZU 0,40m ANZUORDNEN.
 - b. KREUZ- UND LATTENZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ZÄUNE EINE HÖHE VON 1,20m NICHT ÜBERSCHREITEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 8. 74.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26. 8. 74 BIS 28. 8. 74 NACH VORHERIGER AM 27. 8. 74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BE DENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. 9. 74 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 8. 10. 74 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8. 11. 74 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 19. 12. 74 AZ. 1181c-413/64-59-33 (B) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 31. 12. 74 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

FRIEDRICHSTADT, DEN 21. 10. 74

FRIEDRICHSTADT, DEN 21. 10. 74

HUSUM, DEN 14. 10. 74

FRIEDRICHSTADT, DEN 21. 10. 74

BÜRGERMEISTER
[Signature]

BÜRGERMEISTER
[Signature]

KATASTERAMT
[Signature]

BÜRGERMEISTER
[Signature]

BÜRGERMEISTER
[Signature]

BÜRGERMEISTER
[Signature]

BÜRGERMEISTER
[Signature]